

Fragen und Antworten

Wer ist zur Erteilung von Weisungen befugt?

Für die effektive Organisation der Arbeit ist es wichtig, die Weisungsbefugnis im Betrieb eindeutig zu regeln. Der Betriebsleiter ist gegenüber allen Betriebsangehörigen, die leitenden Mitarbeiter sind gegenüber den ihnen unterstellten Mitarbeitern weisungsberechtigt (§ 82 Abs. 1 AQB). Damit ist gesagt, daß Werktätige Weisungen von ihren Vorgesetzten Leitern, also vom unmittelbar Vorgesetzten und den jeweils folgenden übergeordneten Leitern bis zum Betriebsleiter, erhalten können. Nur in Ausnahmefällen wird es erforderlich sein, daß bei der Erteilung von Weisungen bestimmte Leitungsebenen übersprungen werden.

In der Regel erhalten Werktätige Weisungen nur vom unmittelbar Vorgesetzten Leiter. Sollte ein Werkstätiger dennoch gleichzeitig mehrere, einander widersprechende Weisungen von Befugten erhalten, so gilt für ihn die Pflicht aus § 83 Abs. 2 letzter Satz AGB, die Ablehnung der Ausführung einer Weisung dem Anweisenden oder dem übergeordneten Leiter unverzüglich mitzuteilen und auf den bestehenden Widerspruch hinzuweisen. Zur Klärung der Widersprüche sind gemäß § 73 Abs. 3 AGB die Leiter verpflichtet und nicht die Werkstätigen.

Weisungsbefugnisse können darüber hinaus auch Mitarbeitern übertragen werden, wenn das in Rechtsvorschriften bzw. in der Arbeitsordnung des Betriebes festgelegt ist (§ 82 Abs. 1 Satz 2 AGB). So sind in Rechtsvorschriften Weisungsbefugnisse vor allem für wichtige Funktionalorgane des Betriebsleiters festgelegt, z. B. für den Hauptbuchhalter, den Sicherheit- und Brandschutzinspektor oder den Leiter der Gütekontrolle. Soweit den Leitern von Funktionalorganen Mitarbeiter unterstehen, sind sie diesen gegenüber gemäß § 82 Abs. 1 AGB weisungsberechtigt. Gegenüber anderen Leitern des Betriebes besteht eine solche Weisungsbefugnis jedoch nicht grundsätzlich, sie wird vielmehr in den Rechtsvorschriften aufgabenbezogen gestaltet.

Der Betriebsleiter kann die Weisungsbefugnisse der Leiter in der betrieblichen Arbeitsordnung weiter ausgestalten. Dabei ist wichtig, daß die Arbeitsordnung nicht nur darüber Auskunft gibt, welcher Personenkreis zusätzlich zu den in § 82 Abs. 1 AGB Genannten Weisungsbefugnisse hat, sondern daß sie auch den inhaltlichen Umfang der Weisungsbefugnisse absteckt (§ 82 Abs. 3 AGB).

Dr. W. K.

Darf sich eine Weisung nur auf die vertraglich vereinbarte Arbeitsaufgabe des Werkstätigen beziehen? *§

Der grundsätzliche Inhalt des Weisungsrechts wird in § 82 Abs. 2 AGB geregelt. Weisungen sind zulässig zur Konkretisierung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen, insbesondere der Arbeitsaufgabe, und des Verhaltens der Werkstätigen im Zusammenhang mit der Arbeit. Die mit dem Werkstätigen vereinbarte Arbeitsaufgabe und sein Verhalten im Arbeitsprozeß sind der grundsätzliche Rahmen, in dem Weisungen erteilt werden dürfen. Da die im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitsaufgabe im Funktionsplan oder in anderer geeigneter Form näher bestimmt ist (vgl. § 73 Abs. 2 AGB), können sich Weisungen auch auf die konkrete Durchführung der im Funktionsplan oder in anderen Dokumenten festgelegten Aufgaben beziehen. Es ist jedoch nicht ohne weiteres möglich, mit der Weisung diesen Rahmen zu sprengen und dem Werkstätigen auf diesem Wege andere Arbeitsaufgaben zu übertragen.

Weisungen, mit denen für den Werkstätigen weitergehende Arbeitspflichten begründet werden sollen, sind nur zulässig, wenn dies in Rechtsvorschriften ausdrücklich

festgelegt ist (§ 82 Abs. 2 AGB). Bei diesen Rechtsvorschriften handelt es sich zunächst um Regelungen aus dem AGB selbst. So stellt die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit gemäß den §§ 84 bis 90 AGB eine solche rechtliche Grundlage dar. Der Leiter kann danach die Weisung erteilen, daß der Werkstätige vorübergehend eine andere als die mit ihm im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitsaufgabe auszuführen hat. Es sind dies Fälle des erweiterten Weisungsrechts. Ähnliche Regelungen enthalten § 180 Abs. 1 AGB zur Festlegung von Arbeitsbereitschaft oder § 172 Abs. 1 AGB zur Anordnung von Überstundenarbeit.

Auch in Rahmenkollektivverträgen oder anderen Rechtsvorschriften kann ein Leiter zur Erteilung erweiterter Weisungen ermächtigt sein. So können z. B. nach einzelnen Rahmenkollektivverträgen bestimmte Werkstätige als Dispatcher oder Schichtbeauftragte zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Betrieb eingesetzt werden. Da die Ausführung solcher Weisungen für die Werkstätigen in der Regel eine Belastung bedeutet, ist ihre Rechtswirksamkeit meist an die gewerkschaftliche Zustimmung und an die Beachtung weiterer Schutzvorschriften für den Werkstätigen gebunden. So ist z. B. die ununterbrochene Übertragung einer anderen Arbeit für länger als zwei Wochen nur mit Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung möglich (§ 88 AGB). Das gleiche gilt für die Anordnung von Überstunden gemäß § 172 Abs. 1 AGB.

Dr. W. K.

Kann unter bestimmten Voraussetzungen auch eine ganze Wohnung untervermietet werden? *§

Nach § 128 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB ist der Mieter berechtigt, einen Teil seiner Wohnung unterzuvermieten, soweit das nicht durch besondere Rechtsvorschriften — z. B. Abschn. V Ziff. 7 des Musterstatuts für Arbeiterwohnbaugenossenschaften vom 23. Februar 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 112) — ausgeschlossen ist. Das entspricht dem Regelfall, daß der Hauptmieter die Wohnung weiter nutzt und lediglich den Umfang seiner Nutzung freiwillig einschränkt oder daß ein Teil der Wohnung durch das Organ der Wohnraumlenkung einem Untermieter zugewiesen wird.

Benötigt ein Mieter eine Wohnung insgesamt nicht mehr — weil er sein verfassungsmäßiges Recht auf Wohnraum beispielsweise durch eine Heirat und den Umzug in die Wohnung seines Ehegatten verwirklicht —, dann können die frei gewordenen Wohnräume nicht durch Begründung eines Untermietverhältnisses der Erfassung durch das Wohnraumlenkungsorgan und der Zuweisung an andere Bürger gemäß §§ 9 ff. WRLVO entzogen werden. Ein solcher zur Umgehung wohnungspolitischer Maßnahmen geschlossener Vertrag wäre moralwidrig und daher nichtig (§ 68 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB).

Anders ist die Sachlage allerdings dann, wenn sich Bürger längere Zeit im dienstlichen Auftrag oder auf Grund einer Delegation im Ausland aufhalten. Ihre Wohnung verbleibt ihnen auch während ihrer Abwesenheit. Eine Erfassung solcher Wohnungen durch das zuständige Wohnraumlenkungsorgan ist ausgeschlossen und auch eine zeitweilige Inanspruchnahme hängt vom Einverständnis dieser Bürger ab (vgl. § 6 der 1. DB zur WRLVO vom 24. Oktober 1967 [GBl. II Nr. 105 S. 739]). Auf derartige Fälle können die Grundsätze des § 128 Abs. 1 ZGB gleichfalls angewandt werden; denn dadurch können Wohnraumreserven nicht nur durch Bereitstellen eines Teils, sondern hinsichtlich der ganzen Wohnung erschlossen werden.

Dr. K.-H. B.